



## Gesetz über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grüşch

Erlassen von der Gemeindeversammlung vom 23.06.2011

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Abfallbewirtschaftung, die Verordnung über die regionale Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung des Regionalverbandes Pro Prättigau und Art. 31 der Verfassung der Gemeinde Grüşch vom 26.11.2010 erlässt die Gemeinde Grüşch nachfolgendes Gesetz:

### **Art. 1**

Die Entsorgung von Hauskehricht und Sperrgut in der Gemeinde Grüşch richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung über die regionale Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung. Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung

### **Art. 2**

Abfälle, die separat gesammelt werden, sind getrennt aufzubewahren und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Pflichten

Kompostierbare Abfälle sind von den Inhaber/innen selbst in Garten, Hof oder Quartier zu kompostieren oder, wo dies nicht möglich ist, der von der Gemeinde betriebenen Kompostieranlage zuzuführen.

### **Art. 3**

Die Gemeinde Grüşch organisiert nebst der regional betriebenen Haus- und Sperrgutentsorgung eine zweckmässige Entsorgung verschiedener Wert- und Abfallstoffe, sofern eine solche ökologisch sinnvoll ist. Separat gesammelte Abfälle

Umfang, Sammelart und Sammelrhythmus werden jährlich vom Gemeindevorstand festgelegt und entsprechend publiziert.

### **Art. 4**

Die Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts und des anfallenden Sperrgutes richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung des Regionalverbandes Pro Prättigau über die regionale Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung. Kostendeckung

Für die von der Gemeinde organisierte Entsorgung und die dafür benötigte Infrastruktur erhebt der Gemeindevorstand kostendeckende Gebühren. Überschüsse und Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Für bestimmte Spezialabfälle kann der Gemeindevorstand bei der Entsorgung zusätzliche Gebühren verlangen (z.B. Pneus, Batterien etc.).

### **Art. 5**

Die Gebühren gemäss Art. 4, Abs. 2 und 3 werden vom Gemeindevorstand jährlich aufgrund der im Vorjahr angefallenen Kosten und der voraussichtlich laufenden Kosten festgelegt und publiziert. Kostenerhebung

Die Gemeinde Grüşch erhebt die Gebühren zur Deckung der Kosten nach Art. 4, Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes entsprechend dem Liegenschaftsteuerwert gemäss kantonaler Veranlagung.

Die Rechnungsstellung erfolgt an die Liegenschaftsbesitzer, eine Weiterverrechnung an die Mieter/innen, ist Sache des Liegenschaftsbesitzers. Der Einzug erfolgt analog der Liegenschaftssteuer.

**Art. 6**

Für spezielle Fälle, bei welchen eine Gebührenerhebung nach Art. 5 unzumutbar ist, kann der Gemeindevorstand die Gebühren nach anderen Kriterien festlegen. Ausnahmeregelung

Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistenden Grundgebühr nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere Mengen abhängige Zusatzgebühren.

**Art. 7**

Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren für separat gesammelte Abfälle sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen. Einsprachen

Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühr zu erheben

Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Entscheid.

**Art. 8**

Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der vom Gemeinderat festgelegten Bestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 5000.-- geahndet. Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes Strafbestimmungen

Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs.1 ist der Gemeindevorstand. Er ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

**Art. 9**

Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung kann der Gemeindevorstand unter Strafandrohung die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügen. Ersatzvornahme

Sofern den Anordnungen nicht innert angemessener Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeindevorstand Ersatzvornahmen auf Kosten des Fehlbaren an.

**Art. 10**

Dieses Gesetz ersetzt alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23.06.2011 rückwirkend auf den 01.01.2011 in Kraft. Inkrafttreten

Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindevorstand.

Für die Gemeinde Grüşch

Der Präsident

Der Aktuar

Georg Niggli

Hans Flury